



Rundschreiben 18/2023

Magdeburg, 17. Juli 2023

Hinweise zu Fortbildungspflichten für Sachkundeinhaber/-innen nach der Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (FerkBetSachkV)

Seit dem 17.01.2020 besteht, auf Grundlage der FerkBetSachkV, die Möglichkeit, dass Landwirte oder andere Personen einen Sachkundenachweis zur Betäubung bei Eingriffen der Ferkelkastration zu erwerben, um die Betäubung selbst durchführen zu dürfen.

Auf der rechtlichen Grundlage des § 6 Abs. 5 FerkBetSachkV sind Sachkundeinhaber/-innen verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und nachfolgend mindestens alle fünf Jahre an einer Überprüfung der praktischen Fähigkeiten bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration und nach § 6 Abs. 6 FerkBetSachkV an einer mindestens zweistündigen Fortbildungsschulung, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird bei einem Tierarzt/in teilzunehmen. Ein Nachweis der Teilnahme an der Überprüfung der praktischen Fähigkeiten, wie auch der Fortbildungsschulung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft für Verbraucherschutz (AG Tierschutz der LAV) wurden diesbezüglich Vollzugshinweise zu den Fortbildungspflichten nach FerkBetSachkV erarbeitet und abgestimmt.

Das Isoflurannarkose Kompetenzzentrum (IsoKomp) hat zudem eine Checkliste und ein Bescheinigungsformular zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten nach § 6 Nr. 5 FerkBetSachkV sowie Schulungsunterlagen für die theoretische Schulung erarbeitet. Die einheitliche Anwendung der Unterlagen wird unter Berücksichtigung einer Anpassung der sich ggf. ändernden tierschutz- und arzneimittelrechtlichen Vorschriften, auftretende Problembereiche und Weiterentwicklungen der Narkosegeräte empfohlen.

Für die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten und zur Durchführung der Fortbildungsschulungen nach § 6 Abs.6 FerkBetSachkV ist grundsätzlich jede/r Tierarzt/in berechtigt. Es ist naheliegend und bietet sich an, den bestandsbetreuenden Tierarzt/in, welche/r arzneimittelrechtlich für die Anwendung von Isofluran verantwortlich ist, zur Aufgabe der praktischen Überprüfung zu konsultieren. Bei einer Fortbildungsschulung, die der Verantwortung eines Tierarztes obliegt, besteht die Option, dass technische Teilaspekte, die Narkosegeräte betreffen, auch von fachkundigen Nichttierärzten gelehrt werden dürfen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

In den Anlagen sind folgende Unterlagen enthalten:

- Checkliste und Bescheinigung zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten nach § 6 Nr. 5 FerkBetSachkV des IsoKomp (**Anlage 1**)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsschulung nach § 6 Nr. 5 FerkBetSachkV des IsoKomp (**Anlage 2**)
- Die abgestimmten Vollzugshinweise mit dazugehörigen Anlagen (**Anlage 3**)
- Schulungsunterlagen für die theoretische Schulung nach § 6 Abs. 6 FerkBetSachkV (**Anlage 4**)



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Henriette Krause
Referentin